



# DIPLOMA

PRIVATE STAATLICH ANERKANNTE HOCHSCHULE  
University of Applied Sciences

Reeb

## **Sicherheitspolitik & Institutionen**

Studienheft Nr. 844

I. Auflage 05/2017

## Hinweise zur Arbeit mit diesem Studienheft

Der **Inhalt** dieses Studienheftes unterscheidet sich von einem Lehrbuch dadurch, dass er **für das Selbststudium besonders aufgearbeitet** ist.

Die Bearbeitung eines Studienheftes beginnt in der Regel mit einer Information über den Inhalt des Lehrstoffes. Diese Auskunft gibt Ihnen das **Inhaltsverzeichnis**.

Bei dem Vertraut machen mit neuen Inhalten finden Sie immer Begriffe, die Ihnen bisher unbekannt sind. Die **wichtigsten Fachbegriffe** dieses Studienheftes werden Ihnen übersichtsmäßig in einem dem Inhaltsverzeichnis nachgestellten **Glossar** erläutert.

Dem Inhalt dieses Studienheftes bzw. größerer Lernabschnitte sind **Lernziele** vorangestellt. Sie dienen als Orientierungshilfe und ermöglichen Ihnen nach Durcharbeitung des Materials, Ihren eigenen Lernerfolg zu überprüfen.

Setzen Sie sich **aktiv** mit dem Text auseinander, indem Sie sich wichtiges und weniger wichtiges mit farbigen Stiften kennzeichnen. Betrachten Sie dieses Studienheft nicht als "schönes Buch", das nicht verändert werden darf. Es ist ein **Arbeitsheft**, mit dem und in dem Sie arbeiten sollen.

Zur **schnelleren Orientierung** haben wir **Merksätze** bzw. **besonders wichtige Aussagen** durch Fettdruck und / oder Einzug hervorgehoben.

Lassen Sie sich nicht beunruhigen, wenn Sie Sachverhalte finden, die zunächst für Sie noch unverständlich sind. Diese Probleme sind bei einer ersten Begegnung mit einem neuen Stoff ganz normal.

Nach jedem größeren Lernabschnitt haben wir Übungsaufgaben, die mit "**SK = Selbstkontrolle**" gekennzeichnet sind, eingearbeitet. Sie sollen der Vertiefung und Festigung der Lerninhalte und vor allem der Selbstkontrolle dienen.

Versuchen Sie, die ersten Aufgaben zu lösen bzw. die Fragen zu beantworten. Dabei werden Sie teilweise feststellen, dass das dazu erforderliche Wissen nach der ersten Durcharbeit des Lehrstoffes noch nicht vorhanden ist. Gehen Sie nun nochmals diesen Inhalten nach, d. h. durchsuchen Sie das Studienheft gezielt nach den erforderlichen Informationen.

Sofort bereits während der Bearbeitung einer Frage sollten Sie die eigene Antwort schriftlich festhalten. Erst nach der vollständigen Beantwortung **vergleichen Sie Ihre Lösung mit dem** am Ende des Studienheftes **angegebenen Lösungsangebot**.

Stellen Sie dabei fest, dass Ihre eigene Antwort unvollständig oder sogar falsch ist, müssen Sie sich nochmals um die Aufgabe bemühen. Versuchen Sie, jedes Thema dieses Studienheftes zu verstehen. **Es bringt nichts, Wissenslücken durch Umblättern zu beseitigen.**

In vielen Studienfächern baut der spätere Stoff auf vorhergehendem auf. Kleine Lücken in den Grundlagen verursachen deshalb große Lücken in den Anwendungen. Jedes Studienheft enthält **Literaturhinweise**.

## Sicherheitspolitik und Institutionen

Sie sollten diese Hinweise als ergänzende und vertiefende Literatur bei Bedarf zur Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik betrachten. Finden Sie auch nach intensiver Durcharbeit keinen Weg zu befriedigenden Antworten auf Ihre Fragen, **geben Sie nicht auf**. In diesen Fällen **wenden Sie sich** schriftlich oder fernmündlich **an uns**. Wir stehen Ihnen mit Ratschlägen und fachlicher Anleitung stets zur Seite.

Wenn Sie **ohne Zeitdruck** studieren, sind Ihre Erfolge größer. Lassen Sie sich also nicht unter Zeitdruck setzen. **Pausen** sind wichtig für Ihren Lernfortschritt. Kein Mensch ist in der Lage, stundenlang ohne Pause konzentriert und nutzbringend zu arbeiten. Machen Sie also auch mal Pause! Es kann eine Kurzpause mit einer Tasse Kaffee sein, eventuell aber auch ein Spaziergang in frischer Luft, der Ihnen erst einmal wieder etwas Abstand von Ihren Studienthemen bringt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung dieses Studienheftes.

Ihre

DIPLOMA  
Private Hochschulgesellschaft mbH

Leseprobe

## Inhaltsverzeichnis

<b>Hinweise zur Arbeit mit diesem Studienheft</b>	<b>3</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>Glossar</b>	<b>7</b>
<b>Einführung</b>	<b>11</b>
<b>1. Sicherheitspolitik</b>	<b>14</b>
1.1 Theoretische Aspekte zur Sicherheitspolitik	14
1.2 Prinzipien, Werte und Interessen deutscher Sicherheitspolitik	18
1.3. Handlungsfelder der Sicherheitspolitik	20
1.4. Strukturierung von Sicherheitsinstitutionen	21
<b>2. Internationale Sicherheitsinstitutionen</b>	<b>25</b>
2.1 Vereinte Nationen	25
2.2 Interpol	29
2.3 Nato	30
<b>3. Europäische Sicherheitsinstitutionen</b>	<b>34</b>
3.1 EU-Institutionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	35
3.2 EU-Institutionen für die innere Sicherheit	37
<b>4. Nationale Sicherheitsinstitutionen</b>	<b>42</b>
4.1 Institutionen des Bundes	42
4.1.1 Nachrichtendienste: BND, BfV, MAD	44
4.1.2 Bundeswehr	46
4.1.3 Bundespolizei	47
4.1.4 Bundeskriminalamt	49
4.1.5 Institutionen des Krisenmanagements und des Bevölkerungsschutzes	50
4.1.6 Gemeinsame Zentren der Sicherheitsinstitutionen	53
4.2 Institutionen der Bundesländer	55
4.3 Kommunale und nichtstaatliche Institutionen	57
4.3.1 Kommunale Institutionen	58
4.3.2 Hilfsorganisationen	59
4.1.3 Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen	60
<b>Lösung der Übungsaufgaben</b>	<b>63</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>65</b>
<b>Literaturempfehlungen</b>	<b>69</b>

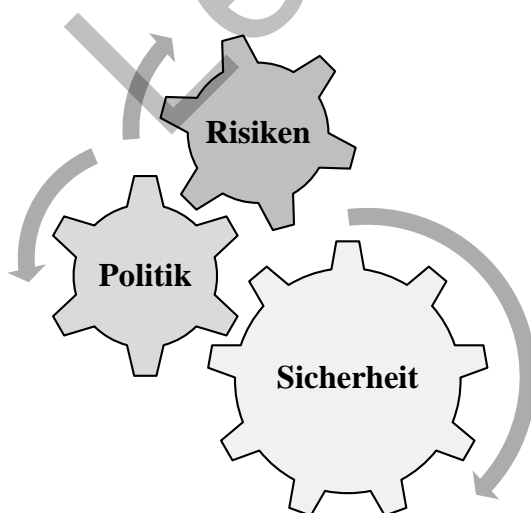
## Einführung

Die **Sicherheitspolitik** ist nach dem traditionellen Verständnis auf die Gewährleistung der äußeren Sicherheit fokussiert. Dazu stand beispielsweise im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (2013) der folgende Satz „Deutschland setzt sich weltweit für Frieden, Freiheit und Sicherheit (...) ein“. (CDU/CSU/SPD, 2013, S. 117). Sucht man allerdings nach sämtlichen programmatischen Aussagen zur Sicherheit, so findet „Sicherheitspolitik“ in vielen Felder statt. Dementsprechend kann man folgende Absicht lesen: „Wir wollen einen Staat, der Freiheit und Sicherheit für die Menschen überall gewährleistet. Zur Lebensqualität gehört, dass die Menschen sicher und vor Kriminalität geschützt leben können. (ebd., S. 10). Oder an einer anderen Stelle heißt es: „Ziel der Koalition ist es, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit auch in der digitalen Welt zu schaffen und zu bewahren“ (ebd., S. 103). Aber nicht nur auf den Gebieten der inneren Sicherheit, sondern auch in der sozialen Sicherheit, der Sicherheit von Kernkraftwerken oder zur Planungs-, Versorgungs-, Rechts- und Verkehrssicherheit wird politisch gehandelt.

Die hier vorgestellte Sicherheitspolitik beschränkt sich auf die **öffentliche Sicherheit**, die Sie im Studienheft „Sicherheit als sozialwissenschaftliches Thema“ als Begriff bereits kennen gelernt haben. Dieses Politikfeld befasst sich sowohl mit der äußeren und als auch der inneren Sicherheit. Mit Begriffen wie vernetzte oder erweiterte Sicherheit werden zwischen beiden Bereichen die Verknüpfungen hergestellt. Dieses Begriffsverständnis ist auch im Sinne des zitierten Koalitionsvertrages, wenn dazu angekündigt wird: „Die Koalition bekennt sich zur Stärkung einer ressort-übergreifenden Zusammenarbeit im Verständnis einer effektiven Außen- und Sicherheitspolitik, für deren Erfolg sich zivile und militärische Instrumente ergänzen müssen. In der Außen- und Sicherheitspolitik denken und handeln wir vernetzt“ (ebd., S. 122).

Eine Sicherheitspolitik muss im Gleichklang mit der Benennung ihres Gegenstandsbereichs auch erläutern, **welche Risiken** sie verhindern, begrenzen oder berücksichtigen will. Dazu haben Sie im Studienbrief „Risiken in der globalen Gesellschaft“ eine breite Paletten an Unsicherheitsphänomenen kennen gelernt, gegen die sich Staat und Gesellschaft politisch wappnen müssen. Damit wird eine öffentliche Aufgabe in einer vernetzten Sicherheitsarchitektur angesprochen.

**Somit kann Sicherheitspolitik nur im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Sicherheitsverständnis einerseits und den für relevant gehaltenen Risiken andererseits gedacht werden (Abbildung 1).**



**Abbildung 1:** Sicherheitspolitik im Kontext des Sicherheitsverständnisses und wahrgenommener Risiken (eigene Darstellung)

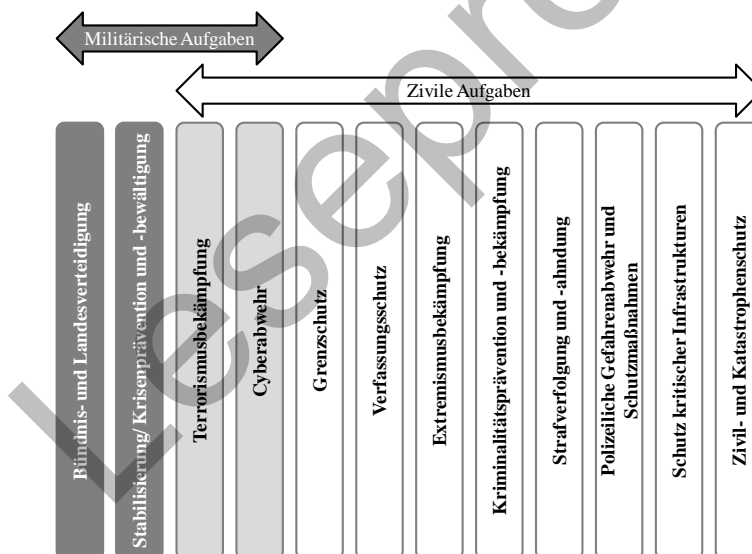
## 1.3. Handlungsfelder der Sicherheitspolitik

Diese Werte und Interessen werden in verschiedenen Handlungsfeldern umgesetzt. Im Kernbereich spiegeln sie die **Aufgabengebiete der Verteidigungs- und Innenpolitik** wider. Weiterhin gibt es Schnittstellen zu Aufgaben der Außen- und Entwicklungshilfepolitik, insbesondere bei einzelnen internationalen Missionen zur Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung. Diese Zusammenarbeit ist mit vernetzter Sicherheit beschrieben worden. Zentrales Dokument der Bundesregierung dazu ist der „Aktionsplan für zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ vom 12. Mai 2004.

Ergänzend liegen weitere **Schnittstellen** zur Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik des Auswärtigen Amtes sowie Ergänzungen durch andere Politikfelder (z.B. Rechts-, Sozial- und Bildungspolitik) vor.

Die zentralen Handlungsfelder zur Politik der öffentlichen Sicherheit lassen sich **in zivile und militärische Aufgaben** unterteilen (Abbildung 4). Überschneidungen gibt es aufgrund der Entwicklungen bei der Terrorismusbekämpfung und in der Cyberabwehr. Beide Felder werden unter jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen von Militär und zivilen Behörden besetzt.

**Merke:** Sicherheitspolitik drückt sich in verschiedenen Handlungsfeldern aus, die nicht trennscharf nach politischen Ressorts unterteilt werden können.



**Abbildung 4:** Zentrale Handlungsfelder der äußeren und inneren Sicherheitspolitik (eigene Darstellung)

Diese Handlungsfelder werden durch **zahlreiche Gesetze** ausgestaltet, durch die die organisatorischen Grundlagen für Institutionen geschaffen (Personalumfang, Ausstattung, Ausrüstung), Kompetenzen beschrieben und Eingriffserlaubnisse (Vollzugsmaßnahmen) erteilt werden. Neben diesen Gesetzen formuliert die Regierung ihre politischen Absichten und Vorstellungen zu den Feldern der Sicherheitspolitik in **Strategien und Grundsatzpapieren** (z.B. Weißbuch 2016, Konzeption Zivile Verteidigung, Cyber-Sicherheitsstrategie). Sowohl die Gesetze als auch die Grundsatzdokumente unterliegen der Dynamik der Bedrohungen und des ihr folgenden politischen Prozesses (z.B. neue Initiativen nach Terroranschlag im Dezember 2016 in Berlin).

Einzelne dieser Gesetze werden in den folgenden Kapiteln im Zusammenhang mit der Beschreibung der Sicherheitsinstitutionen erwähnt. Dabei sollen auch die **wesentlichen Inhalte** der in Abbildung 4 aufgelisteten Handlungsfelder beschrieben werden.

## 1.4. Strukturierung von Sicherheitsinstitutionen

Die Institutionen zur Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit lassen sich nach **verschiedenen Kriterien strukturieren**. Als Hauptstrukturierung bietet sich der **Handlungsraum** an. Demnach kann unterteilt werden nach Institutionen im:

- internationalen Raum,
- europäischen Raum,
- nationalen Raum.

Innerhalb des nationalen Raums bietet sich eine weitere Differenzierung entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland an. Das Grundgesetz setzt hierbei den Kompetenzrahmen (vgl. Gareis, 2014, S. 89ff.). Es finden sich Sicherheitsinstitutionen auf

- Bundesebene,
- Landesebene,
- kommunaler Ebene.

Die **Abgrenzung von Aufgaben zwischen Bund und Ländern** erfolgt im Wesentlichen durch die Art. 70 bis 74 GG. Alle Angelegenheiten, in denen der Bund die ausschließliche Gesetzgebung besitzt, werden in Artikel 73 GG aufgelistet. Die Artikel 72 und 74 GG beschreiben die sog. konkurrierende Gesetzgebung. Es verbleiben alle dort aufgeführten Angelegenheiten bei den Ländern, solange der Bund keine eigenen Regelungsansprüche erhebt.

Das **föderale Prinzip** macht es auf dem Gebiet der Sicherheit erforderlich, dass zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie zwischen den jeweiligen Landesbehörden der Bundesländer kooperativ gehandelt wird. Im Sinne dieses **kooperativen Föderalismus** ist aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen bzw. von Regelungen der Bundesländer die Zusammenarbeit in speziellen Institutionen und Gremien geschaffen worden (siehe Kapitel 4).

Die **Kommunen** haben ihr Engagement aufgrund der Risiken im urbanen Raum (siehe Studienheft „Risiken in der globalen Gesellschaft“) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch eigene Ordnungsbehörden sowie Sicherheitskonzepte erhöht (vgl. Lange, 2011, S. 328).

Greift man in einer **dritten Strukturierung** auf die handelnden Akteure im politischen Prozess zurück, so kann das Politikfeld Sicherheit auch als ein **Netzwerk** beschrieben werden, das sich „anhand der Intensität ihrer institutionalisierten Interaktionsbeziehungen in drei Einflussbereiche unterteilen“ lässt (Wendekamm, 2016, S. 31 in Anlehnung an Lange):

- Zentralraum: Sicherheitsbehörden mit Exekutivbefugnisse (z.B. Polizei),
- Politisch-institutionelles Umfeld: Innenministerien, Parlament,
- Korrespondierendes politisches Umfeld: Interessenverbände, politische Parteien.

Ein weiteres Strukturierungsprinzip innerhalb der Exekutive besteht in dem sog. **Trennungsgebot**. Damit sind aufgrund der historischen Erfahrungen mit dem Zentralismus im NS-Staat zwei verschiedene Felder bewusst entkoppelt worden. Das betrifft zunächst den **Einsatz der Bundeswehr im Inland**. Die Möglichkeiten dazu sind auf wenige im Grundgesetz definierte und durch das Bundesverfassungsgericht konkretisierte Aufgaben begrenzt worden. Sie sind bis heute politisch nicht unumstritten (vgl. Gareis, 2014, S. 138ff.):

## Sicherheitspolitik und Institutionen

- **Amtshilfe** (gem. Art. 35 Abs. 1 GG): technische Unterstützung von Behörden (Unterbringung, Versorgung, Transport, Flüchtlingshilfe), ohne hoheitliche Tätigkeiten auszuüben.
- **Katastrophenhilfe** (Art 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG): auf Anforderung zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung und zur Hilfeleistung, wenn die Polizei hierzu alleine nicht mehr in der Lage ist. In einer „ungewöhnlichen Ausnahmesituation katastrophischen Ausmaßes“ (BVerfG, 2012), die einen schweren Unglücksfall darstellen, dürfen Streitkräfte auch bei einem Terroranschlag, in einer absoluten Krisensituation sogar mit militärischen Mitteln, eingesetzt werden.
- **Innerer Notstand** (Art 87 a IV GG): wenn die demokratische Grundordnung beziehungsweise der Bestand der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar gefährdet ist, darf die Bundeswehr zum Schutz ziviler Objekte (zum Beispiel Schulen, Bahnhöfe und Flughäfen) und zur Bekämpfung von sogenannten Aufständischen mit spezifisch militärischen Waffen eingesetzt werden.

Das zweite **Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten** geht auf eine Vorgabe der Alliierten von 1949 zurück (vgl. Kutscha, 2006, S. 338). Der künftige deutsche Geheimdienst sollte keine Polizeibefugnisse erhalten. Umgekehrt wurde der Polizei der Einsatz nachrichtendienstlicher Methoden verwehrt.

Im **Zuge der aktuellen Entwicklungen** sind die bisher beschriebenen Kompetenzabgrenzungen zunehmend aufgeweicht worden. Es sind fünf Tendenzen zu erkennen: eine Internationalisierung im Recht der Inneren Sicherheit (siehe Kapitel 2 und 3), eine Zentralisierung zugunsten des Bundes, die Relativierung der Trennung von Polizei und Militärgewalt einerseits sowie von Polizei und Geheimdiensten andererseits und fünftens eine allgemeine Ausweitung der sicherheitsrechtlichen Befugnisse (siehe Kapitel 4; vgl. Poscher, 2014, S. 169ff.).

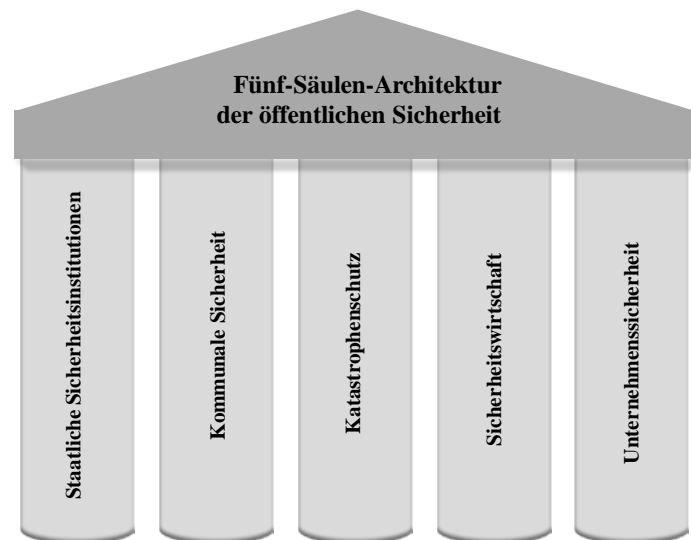
Diese Maßnahmen sind besonders durch eine **Erweiterung präventiver Maßnahmen** in der Informationsgewinnung, -weitergabe und -verarbeitung von Daten (IT, DNA) gekennzeichnet (z.B. durch Überwachung von Räumen und Personen, anlassunabhängige und gefährdungsorientierte Datenspeicherung und Austausch zwischen Behörden).

Ein letztes Strukturierungsmerkmal besteht zwischen den bisher beschriebenen öffentlichen Institutionen und den **privaten Unternehmen**. Letztere übernehmen nämlich auch Aufgaben für den Staat (z.B. Bewachung von militärischen Liegenschaften) bzw. zur Gewährleistung von Sicherheit im öffentlichen Interesse (z.B. beim Schutz von Kritischer Infrastruktur). Einige Gesetze sehen die Pflicht zur Eigenüberwachung und Eigensicherung von Anlagen oder Tätigkeiten vor (z.B. Luftsicherheitsgesetz, Atomgesetz) vor (vgl. Olschok, 2012, S. 107).

Daneben können private **Dienstleister der Sicherheitswirtschaft** mit Polizeibehörden Kooperationsverträge vereinbaren, um gemeinsam die öffentliche Sicherheit und Ordnung in definierten Bereichen unter dem Motto „Beobachten, Erkennen und Melden“ wahrzunehmen. Entsprechende Verträge sind zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und mehreren Polizeibehörden abgeschlossen worden (vgl. ebd., S. 109ff.).

Fasst man alle diese Entwicklungen zusammen, so ergibt sich in Kombination der Handlungsfelder mit den Sicherheitsstrukturen eine **Sicherheitsarchitektur**, die auf fünf Säulen steht (Abbildung 5).





**Abbildung 5:** Fünf-Säulen-Architektur der öffentlichen Sicherheit (eigene Darstellung in Anlehnung an Lange, 2011, S. 327)

**Merke:** Die Sicherheitsinstitutionen lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten strukturieren. Als Kriterium können der Raum, die Handlungsebene, die Eingriffsnähe, die Aufgaben oder die Trägerschaft gewählt werden.

In den folgenden Kapiteln werden **zentrale Institutionen der Sicherheitspolitik** unter Einbeziehung folgender Merkmale beschrieben: Rechtsgrundlage und Zweck, historische Zusammenhänge, heutige Aufgaben, Organisationsstruktur sowie Relevanz für die Sicherheitspolitik.

2. Nennen Sie die drei Dimensionen von Politik und wenden Sie sie auf die Sicherheitspolitik an.
3. Welche Elemente der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik können der Theorie des Idealismus zugeordnet werden?
4. Diskutieren Sie die einzelnen Interessen in der deutschen Sicherheitspolitik danach, welche eine größere oder eine eher geringere Akzeptanz in der Bevölkerung erzeugen.
5. Was versteht man unter dem Trennungsgebot und warum kann es heute nicht mehr so eng beachtet werden?
6. Welche Kooperationen zwischen staatlichen und privaten Sicherheitsinstitutionen werden praktiziert. Recherchieren Sie dazu Beispiele.

Leseprobe

## 3. Europäische Sicherheitsinstitutionen

### Lernziele:

Nach dem Studium dieses Abschnitts sollen Sie in der Lage sein,

- die unterschiedlichen Verflechtungen von europäischen Institutionen auf den Gebieten der äußeren und inneren Sicherheit zu kennen,
- die Europäische Union als die zentrale Organisation mit supranationalen Kompetenzen auf verschiedenen Politikfeldern zu beschreiben,
- die Ziele, Instrumente und Institutionen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU skizzieren zu können,
- die Ziele, Instrumente und Institutionen in den Bereichen der Innen- und Justizpolitik der EU zu kennen und deren Relevanz für die deutschen Sicherheitsinstitutionen erklären zu können.

**Nach dem Zweiten Weltkrieg** kam es in Europa auf allen politischen Gebieten zu einer **Neugestaltung**, in deren Folge zahlreiche Zusammenschlüsse und Vereinbarungen zwischen den zuvor teilweise verfeindeten Staaten getroffen wurden. Durch ein dichtes Netz von Institutionen erhoffte man sich eine nachhaltige Überwindung der mit kriegerischen Mitteln ausgetragenen Gegnerschaft.

Nach der **Zerschlagung Deutschlands** in zwei Teilstaaten ging es auch darum, ein Aufflammen von Nationalismus und Faschismus zu verhindern. Vielmehr sollten die Deutschen durch Teilhabe am Wiederaufbau in Europa in demokratische Strukturen integriert werden. Allerdings trafen diese Bemühungen nur auf den westlichen Teil Deutschlands zu. Die DDR wurde unten sowjetischen Machtansprüchen fester Bestandteil des sozialistischen Regimes. Der wirtschaftliche Zusammenbruch und der Wunsch der ostdeutschen Bevölkerung nach grundlegenden Freiheiten beschleunigte 1989 das Ende der DDR und mündete schließlich in die Wiedervereinigung Deutschlands.

Auch wenn die Europäische Union (EU) als **die** europäische Organisation angesehen wird, existieren weitere Institutionen auf den Feldern von Frieden, Sicherheit und Recht, die im Zuge des europäischen Kooperations- und Befriedigungsprozesses entstanden sind. Einige können hier nur kurz erwähnt werden.

Der **Europarat** wurde 1949 in Straßburg gegründet, um die Einheit und die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten zu fördern. Heute arbeiten 47 Staaten in Gremien entlang der drei Staatsgewalten zusammen und verabschiedeten bisher über 200 Konventionen. Mit der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950 entstand der erste völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskatalog. Seit 1959 können sowohl Staaten als auch Bürger ihre Rechte nach Ausschöpfung des Rechtsweges vor dem „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ einklagen. Für die Thematik von Interesse ist außerdem der Kampf des Europarates gegen die Organisierte Kriminalität und die Korruption (vgl. Meier, 2012, S. 161ff.; Vierecke, 2011, S. 224f.).

Die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)** entstand 1995 aus der KSZE, die 1973 als Konferenz eingerichtet worden war, um auf den Gebieten der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung den Ost-West-Konflikt zu entschärfen. Die OSZE ist heute ein Regionalabkommen mit 56 Staaten aus dem europäischen und euro-asiatischen Raum. In zahlreichen sowohl unregelmäßig als auch ständig tagenden Gremien arbeiten Politiker aus Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zusammen, um u.a. die friedliche Beilegung von Konflikten zu ermöglichen. Das Sekretariat befindet sich in Wien. Missionen und Aktivitäten der OSZE fanden in Staaten Südosteuropas, Osteuropas, dem Südkaukasus und Zentralasiens statt (z.B. Wahlbeobachter, Überwachung des Waffenstillstandes in der Ukraine; vgl. Meier, 2012, S. 374ff.).

## Sicherheitspolitik und Institutionen

Die **zentrale Organisation für Europa** ist aber zweifelsfrei die EU, die sich aus den in den 1950er Jahren gegründeten Europäischen Gemeinschaften entwickelt hat und seit dem Vertrag von Lissabon (2009) als ein geschlossenes politisches System mit supranationalen Kompetenzen angesehen werden kann. Die seit den 1990er Jahren aufgebauten **drei Säulen** „Europäische Gemeinschaften“, „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie „Zusammenarbeit auf den Gebieten von Justiz und Polizei“ sind nunmehr in die integrierte Struktur der EU überführt worden.

Eine Abgrenzung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik von der immer enger werdenden Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik kann aber weiterhin vorgenommen werden. Im Zuge des Einigungsprozesses seit dem Vertrag von Maastricht (1993) kam es nämlich in beiden Politikfeldern zu **unterschiedlichen Entwicklungen und institutionellen Verflechtungen**. Der Vertrag von Lissabon nimmt diese Trennung auf.

**Merke:** Die Gründung von Institutionen nach Ende des Zweiten Weltkrieges stellt den Versuch dar, eine friedfertige Ordnung in Europa zu schaffen. Dieses Vorhaben führte die Staaten Westeuropas politisch zusammen. Es blieb aber bis 1990 bei einer Spaltung Europas durch den Ost-West-Konflikt.

### 3.1 EU-Institutionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Obwohl es bereits in den 1950er Jahren den Vertrag über die „Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)“ und Überlegungen für eine europäische Armee gab, scheiterte dieses Vorhaben 1954 am Veto der französischen Nationalversammlung. Der militärische **Integrationsprozess** verlief danach über die Nato.

Erst 1993 wurde im Vertrag von Maastricht eine **GASP** verabredet, die durch weitere Vereinbarungen schrittweise weiter ausgebaut wurde. Im Vertrag von Lissabon (2010) sind nunmehr klare Strukturen verankert worden (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union = AEUV).

Artikel 24 Abs. 1 S. 1 AEUV bestimmt: „Die **Zuständigkeit der Union** in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann“. Für die GASP gelten besondere Bestimmungen und Verfahren.

„Der Europäische Rat bestimmt die **strategischen Interessen der Union** und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen“ (Art. 26 Abs. 1 S. 1 AEUV).

Die „**Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik**“ ist gleichzeitig Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und für die EU-Außenbeziehungen zuständig. Sie leitet außerdem den Rat der Außenminister der EU-Staaten. Des Weiteren führt sie den „Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)“, der u.a. für die Gewährleistung der Sicherheit im Rahmen der „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ der EU zuständig ist.

Die **Ziele und Leitlinien der aktuellen GASP** sind zuletzt 2016 von der Hohen Vertreterin in einer „Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“ mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa“ formuliert worden. Darin geht es um Antworten auf die neuen Risiken und Herausforderungen sowie um die Rolle der EU in den internationalen Beziehungen. Da die EU nicht nur auf militärische Kräfte, sondern auch auf Diplomatie

## 4.1.4 Bundeskriminalamt

Das **Bundeskriminalamt** wurde 1951 mit Sitz in Wiesbaden als Zentralstelle für die deutsche Polizei eingerichtet. Es basiert auf Art. 73 Abs. Nr. 10 GG, der um die Nr. 9a ergänzt wurde, aufgrund der seit 2009 dem BKA weitergehende Befugnisse in der internationalen Terrorismusbekämpfung eingeräumt wurden. Zentrale Grundlage ist das Bundeskriminalamtgesetz (1997, geändert 2017), in dem die einzelnen Aufgaben, Befugnisse sowie die organisatorischen Grundlagen geregelt sind.

Die **wichtigsten Aufgaben** sind demnach:

- Unterstützung aller Polizeien mit Informationen zur Strafverfolgung durch Betrieb von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Dateien (als Zentralstelle),
- internationale Zusammenarbeit als nationale Zentralstelle für Interpol, Europol, das Schengen-Informationssystem und andere ausländische Polizeien,
- Strafverfolgung mit eigenen Ermittlungszuständigkeiten und -befugnissen in den in § 4 festgelegten Fällen von schwerer bzw. internationaler Kriminalität,
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus einschließlich verdeckter Maßnahmen,
- Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes,
- Zeugenschutz.

Das Bundeskriminalamt gliedert sich im Kern in **neun Abteilungen**, durch die die o.g. Aufgaben wahrgenommen werden (vgl. Bundeskriminalamt, 2016):

- Abteilung ST (Polizeilicher Staatsschutz),
- Abteilung SO (Schwere und Organisierte Kriminalität),
- Abteilung SG (Sicherungsgruppe),
- Abteilung ZI (Zentrales Informationsmanagement),
- Abteilung OE (Operative Einsatz- und Ermittlungsunterstützung),
- Abteilung IZ (Internationale Koordinierung, Bildungs-/ Forschungszentrum),
- Abteilung KT (Kriminaltechnisches Institut),
- Abteilung IT (Informationstechnik),
- Abteilung ZV (Zentrale Verwaltung).

Durch die Aufgabe zur **Terrorismusabwehr** sind dem BKA „originäre präventiv-polizeiliche Befugnisse zugewiesen wurden. Auch Befugnisse zur präventiv-polizeilichen Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 20l BKAG) sowie zur Online-Durchsuchung (§ 20k BKAG) wurden eingeführt“ (Dalby, 2017, S. 91). Änderungen erfolgen ab 2018 (dann § 51 BKAG): Ob die vorhandenen operativen Ressourcen ausreichend sind, um die Aufgaben erfüllen zu können, wird unterschiedlich eingeschätzt (vgl. Rusteberg, 2017, S. 124).

Das BKA betreibt für die Unterstützung der polizeilichen Arbeit mehrere **Dateien**. Kernstück ist das elektronische Informationssystem der Polizei (INPOL), das Personen- und Sachfahndungsdateien beinhaltet und Informationen in Sekundenschnelle zur Verfügung stellen kann. Außerdem können mit der DNA-Datei und dem Fingerabdrucksystem AFIS biometrische Recherchen durchgeführt werden (vgl. Behörden Spiegel-Gruppe, 2016, S. 20). Mit **RADAR-iTE** (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus) ist seit 2017 ein neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewaltstraftätern auf der Basis vorhandener beobachteten Informationen eingerichtet worden (vgl. BKA, Presseinformation vom 2. Februar 2017).

Für das **Sicherheitsmanagement** kann **von Interesse** sein, dass das BKA auch „Einstufungen von Gegenständen durchführt, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob sie den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegen. Darüber hinaus erteilt das BKA Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waf-

fen“ (Behörden Spiegel-Gruppe, 2016, S. 17). Eine andere spezielle Aufgabe besteht in der Identifizierung von Opfern großer Katastrophen.

Das sog. **Projekt „Polizei 2020“** wird durch das „Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes“ (2017) umgesetzt. Es besteht aus der Befugnis, die sogenannte elektronische Fußfessel für Gefährder zu schaffen sowie aus einer Modernisierung der polizeilichen IT-Systeme ab 2018 unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. April 2016 zum Informationssystem INPOL. „Ein wesentlicher Aspekt der Modernisierungsbestrebung stellt die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt dar, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen zu können“ (BT-Drs. 18/11326 vom 24. Februar 2017, S. 1).

Das Bundeskriminalamt erstellt zahlreiche, öffentlich zugängliche **Lagebilder zur Kriminalität** und betreibt eine eigene umfangreiche Kriminalitätsforschung (vgl. Übersichten und Publikationen auf <https://www.bka.de>).

**Merke:** Das Bundeskriminalamt hat sich zu einer zentralen Einrichtung zur Bekämpfung schwerer und transnationaler Kriminalität sowie des Terrorismus entwickelt und dafür zusätzliche Eingriffsbefugnisse erhalten.

### Zollkriminalamt

Das Zollkriminalamt mit Sitz in Köln (1992) mit seinen acht Zollfahndungsämtern gehört dem Geschäftsbereich des **Bundesministeriums der Finanzen** an. „Es ist die Zentralstelle des deutschen Zollfahndungsdienstes und eine der Zentralstellen für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen der deutschen Bundeszollverwaltung“ (Behörden Spiegel-Gruppe, 2016, S. 49). Es richtet sich besonders gegen die grenzüberschreitende Kriminalität und hilft bei der Aufklärung und Zerschlagung der Organisierten Kriminalität. Dazu besitzt es entsprechende Eingriffsbefugnisse.

### 4.1.5 Institutionen des Krisenmanagements und des Bevölkerungsschutzes

Mit **Bevölkerungsschutz** werden heute „alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz“ beschrieben (vgl. zum Folgenden [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Bevoelkerungsschutz/bevoelkerungsschutz\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Bevoelkerungsschutz/bevoelkerungsschutz_node.html)). Das staatliche **Notfallvorsorge- und Gefahrenabwehrsystem** soll große Schadensereignisse bewältigen. Unter dem Begriff **Krisenmanagement** sind wiederum alle Maßnahmen zur Vermeidung von, Vorbereitung auf, Erkennung und Bewältigung sowie Nachbereitung von Krisen zu verstehen.

Der Bund ist originär für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Risiken zuständig, die **im Verteidigungsfall** drohen (Art. 73 Abs. 1, Nr. 1 GG) und unterstützt die Länder im Rahmen der **Amts- und Katastrophenhilfe** bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen (Art. 35 GG).

In den Rahmenrichtlinien zur **Gesamtverteidigung** wurde 1989 konzeptionell zwischen militärischer und ziviler Verteidigung unterschieden. Zur Zivilverteidigung gehören hiernach die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Zivilschutz und die Versorgung und Unterstützung der Streitkräfte. „Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern“ (§ 1 Abs. 1 ZSKG, 1997, geändert 2009).

Das **Notfallvorsorge- und Hilfeleistungssystem** ist traditionell vertikal gegliedert. In einem Verbund arbeiten Bund, Länder und Kommunen mit den großen Hilfsorganisationen wie dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), der Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter Unfall-Hilfe (JUH), dem Malteser Hilfsdienst (MHD) und den Feuerwehren zusammen (siehe unten Kap. 4.3.). Nach den Vorstellungen des Bundes soll durch eine Verzahnung und Koordinierung der Informationssysteme eine weitere (vierte) Säule (neben Nachrichtendiensten, Bundeswehr und Polizei) entstehen.

Die „**Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland**“ (2002) der Innenministerkonferenz der Länder fordert in Abstimmung mit dem Bund vor allem ein gemeinsames Krisenmanagement durch Bund und Länder bei außergewöhnlichen, national bedeutsamen Gefahren- und Schadenslagen, bei dem alle Staatsebenen zusammenarbeiten müssen. Neben der Einrichtung nationaler Krisenstäbe wird seit 2004 das System des Krisenmanagements zwischen Bund und Ländern durch ressort- und länderübergreifende Krisenmanagementübungen (LÜKEX) praktiziert. Zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, diese Übungsserie künftig in einem zweijährigen Rhythmus fortzuführen.

Mit der „**Konzeption Zivile Verteidigung**“ (KZV) wurde 2016 ein konzeptionelles Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes geschaffen. Zusammen mit der „Konzeption der Bundeswehr“ (2013) liegt damit eine Grundlage vor, um die o.g. Rahmenrichtlinien zu aktualisieren.

### **Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe**

Das Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wurde am 1. Mai 2004 aufgestellt (Hauptsitz Bonn). Es steht in der Nachfolge des 1974 gegründeten Bundesamtes für Zivilschutz, dessen Aufgaben 1999 an das Bundesverwaltungsamt abgegeben wurden. Bereits 1950 erfolgte der Aufbau des Technischen Hilfswerks, einer Katastrophenschutzorganisation des Bundes.

Das BBK ist das **zentrale Organisationselement** für die „Zivile Sicherheit“ und stellt eine Antwort auf die neue Gefährdungslage (Terrorismus, Flutkatastrophen) und den erweiterten Sicherheitsbegriff dar.

Im Rahmen des Zivilschutzes hat es die Aufgaben gem. ZSKG wahrzunehmen, insbesondere Warnung und Information der Bevölkerung.

Im Rahmen des **Bevölkerungsschutzes** ist das BBK tätig

- zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz,
- zur Koordinierung des Schutzes kritischer Infrastrukturen,
- zur Zusammenfassung, Bewertung und Darstellung verschiedenster Informationsquellen zu einer einheitlichen Gefahrenlage,
- zur Koordination der Kommunikation des Bundes mit Ländern und Gemeinden, der Privatwirtschaft und der Bevölkerung über Vorsorgeplanung und aktuelle Bedrohungen,
- zur Unterstützung des Managements von Einsatzkräften des Bundes und anderer öffentlicher und privater Ressourcen bei großflächigen Gefahrenlagen,
- zur Koordinierung des Schutzes der Bevölkerung gegen Massenvernichtungswaffen,
- zur bedrohungsgerechten Ausbildung der Führungskräfte aller Verwaltungsebenen im Bevölkerungsschutz,
- für die nationale Koordinierung innerhalb des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der Zivilen Sicherheitsvorsorge und,
- für die Koordinierung von Bund, Ländern, Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen bei der Wahrnehmung internationaler humanitärer Aufgaben und in der zivil-militärischen Zusammenarbeit“

([http://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/UeberdasBBK/ueberdasbbk\\_node.html](http://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/UeberdasBBK/ueberdasbbk_node.html)).

## Sicherheitspolitik und Institutionen

	<b>GTAZ</b>	<b>GETZ</b>	<b>GIZ</b>	<b>GASIM</b>	<b>Cyber-AZ</b>	<b>GAR</b>
seit	2004	2012	2007	2006	2011	2011
Sitz	Berlin	Köln/ Me- ckenheim	Berlin	Potsdam	Bonn	Köln/ Me- ckenheim
BKA						
BfV						
BND						
BPOL						
MAD						
ZKA				Finanzkontr.		
LKÄ						
LfV						
GBA						
BAMF						
AA						
Europol						
BAFA						
BSI						
BKK						
Bundeswehr (IT)						

**Tabelle 3:** Gemeinsame Zentren der Sicherheitsinstitutionen von Bund und Ländern (jeweilige Teilnehmer in grau, eigene Darstellung)

In den Gremien werden keine eigenen Dateien angelegt. Die Behörden greifen auf die eingerichteten **Datenbanken** zurück, z.B. bei der „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle Rechtsextremismus-/terrorismus - NIAS(R)“ (BfV, LfV, MAD, BND) und der „Polizeilichen Informations- und Analysestelle - PIAS -R“ (BKA, LKÄ, GBA, BPol).

Dabei dienen die **Antiterrordatei** und die **Rechtsextremismusdatei** als gemeinsame Dateien von Polizeien und Nachrichtendiensten als informationelle Verknüpfung zum Wissensaustausch. Es handelt sich um „Indexdateien“. Eine Datei in Bezug auf die Bekämpfung der illegalen Migration ist die Visa-Warndatei (gem. § 72a Aufenthaltsgesetz, 2004, geändert 2016).

Für konkrete **Gefährdungslagen aus der Luft und auf See** sind das „Nationales Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum“ (2003) sowie das „Maritime Sicherheitszentrum“ mit dem „Gemeinsamen Lagezentrum See“ (2007) aufgestellt worden.

Diese behördenübergreifenden Kooperationsplattformen stärken das staatliche Sicherheitssystem und die Rolle des Bundes (vgl. Wendekamm, 2016, S. 154). Die **Zusammenarbeit** soll die funktionale, organisatorische und kompetenzielle Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nicht infrage stellen. Es findet keine „Verschmelzung und Vermischung von Aufgaben und Befugnissen statt“, sondern eine „auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen nach dem Trennungsgebot zulässige Kooperation von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden insbesondere im Wege eines vertieften Informationsaustausches“ (Bundesregierung, 2013a, S. 2).

**Merke:** Die Einrichtung von gemeinsamen Zentren der Sicherheitsinstitutionen führt die für das jeweilige Bedrohungsfeld verfügbaren und freigegebenen Informationen von Nachrichtendiensten und Polizeien des Bundes und der Länder zusammen.



## 4.3.2 Hilfsorganisationen

Die Hilfsorganisationen werden ebenfalls den „Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)“ zugerechnet (vgl. Behörden Spiegel-Gruppe, 2016).

Neben den hauptberuflichen und freiwilligen Kräften des **THW** und der **Feuerwehr** können aufgezählt werden: der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die Deutsche-LebensRettungs-Gesellschaft (DLRG), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfallhilfe (JUH) und der Malteser-Hilfsdienst (MHD). Nach Schätzungen des Bundesministers des Inneren sind in diesen Institutionen ca. 1,8 Millionen Freiwillige tätig (vgl. Lange/ Endreß, 2013, S. 18). Nachfolgend wird eine **knapp** **Übersicht** über die wichtigsten Institutionen nach Gründungsjahr, Rechtsgrundlage, Hauptaufgaben, örtliche Einheiten und ungefährem personellen Umfang gegeben (vgl. Terberl, 2015; Behörden Spiegel-Gruppe, 2016, Aktualisierung durch Homepages der Organisationen):

### Feuerwehr

- kommunale Einrichtung zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Schäden durch Brände, Explosionen, Naturereignisse, Unfälle und ähnliche Ereignisse,
- 102 Berufsfeuerwehren, 24.000 Freiwillige Feuerwehren,
- 28.000 hauptberuflich, über 1 Mio. freiwillige aktive Mitglieder.

### Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

- gegründet 1988,
- Zivilschutzorganisation gemäß dem Artikel 63 des Vierten Genfer Abkommens,
- Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, Wohlfahrtspflege, Gesundheitswesen, Jugend- und Familienhilfe sowie Aus-, Fort-, und Weiterbildung,
- 214 Rettungswachen, 205 Regional-, Kreis- und Ortsverbände, 94 Sanitätsgruppen, 59 Betreuungsgruppen, 106 Schnell-Einsatzgruppen (SEG) und 42 sonstige Einheiten (z. B. Fernmeldezüge), Rettungshunde, Wasserrettungskräfte, ABC-Abwehrkräfte,
- 37.000 hauptberuflich, 15.000 ehrenamtlich.

### Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

- gegründet 1913,
- Zivilschutzorganisation gemäß dem Artikel 63 des Vierten Genfer Abkommens,
- Wasserrettung,
- 2.000 Gliederungen, ca. 100 Wasserrettungszüge,
- 50.000 Personen im Wasserrettungsdienst aktiv.

### Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

- gegründet 1921,
- Rechtssubjekt nach humanitärem Völkerrecht,
- national: Katastrophenschutz und ziviler Rettungsdienst, Blutspendedienst; international: humanitäre Hilfe bei bewaffneten Konflikten sowie nach Naturkatastrophen,
- 4.536 Ortsverbände mit mehr als 10.000 Rotkreuzgemeinschaften,
- ca. 400.000 ehrenamtliche und etwa 150.000 hauptamtliche Mitarbeiter.

## Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)

- gegründet 1952,
- evangelische, freiwillige Hilfsgesellschaft nach dem Artikel 26 des I. Genfer Abkommens,
- Rettungswesen, Katastrophen- und Zivilschutzes, Wohlfahrtswesens, Jugend- und Altenhilfe, öffentliches Gesundheitswesens und Gesundheitspflege, Ausbildung, karitative Aufgaben,
- rund 300 Regional-, Kreis-, und Ortsverbände,
- 15.000 hauptamtliche und rund 30.000 ehrenamtliche Helfer.

## Malteser Hilfsdienst (MHD)

- gegründet 1953,
- katholische, freiwillige Hilfsorganisation nach dem Artikel 26 des I. Genfer Abkommens,
- Religion, öffentliche Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Ausbildung, Wohlfahrtswesen, Rettungswesen, Katastrophen- und Zivilschutz, Schutz von Ehe und Familie, Entwicklungszusammenarbeit, karitative Aufgaben,
- 200 Rettungswachen, 993 Katastrophenschutzeinheiten,
- 23.600 hauptamtliche und 48.700 ehrenamtliche Helfer.

### 4.1.3 Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen

Es können grundsätzlich **zwei Arten von Kooperationen** zwischen Staat bzw. Kommunen und Wirtschaft unterschieden werden. Eine bezieht sich auf einen gegenseitigen Informationsaustausch, die andere besteht in der Beauftragung von Unternehmen zur Übernahme von öffentlichen Sicherheitsaufgaben.

Im Interesse einer funktionierenden Sicherheitsstruktur in der deutschen Wirtschaft im Allgemeinen und in Unternehmen mit kritischer Infrastruktur im Speziellen ist auf Bundes- und Landesebene die **Zusammenarbeit** von staatlichen Sicherheitsinstitutionen und Wirtschaftsverbänden vereinbart worden.

Auf **Bundesebene** gibt es die „**Initiative Wirtschaftsschutz**“, an der von staatlicher Seite maßgeblich das BfV zusammen mit BND, BKA und BSI beteiligt ist, während die „Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW)“, der „Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)“ und weitere Verbände die Unternehmensinteressen vertreten (vgl. <https://www.wirtschaftsschutz.info>).

Ähnliche „**Sicherheitspartnerschaften**“ sind auf Landesebene abgeschlossen worden. In erster Linie geht es um Beratung (z.B. „Handbuch Wirtschaftsgrundschutz“) und Informationsaustausch. Im Vordergrund stehen die relevanten Sicherheitsrisiken.

Die „**Allianz für Cyber-Sicherheit**“ ist eine Initiative des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) gegründet wurde. Auf politischer Ebene existiert der „Nationale Cyber-Sicherheitsrat“.

Die vertraglichen **Kooperationen von staatlichen bzw. kommunalen Behörden und gewerblichen Sicherheitsunternehmen** sind heute vielfältig ausgeprägt. Ein Viertel aller Aufträge der Sicherheitsdienstleister kommt mittlerweile von der öffentlichen Hand. Ca. 30.000 Sicherheitskräfte werden in diesem Sektor beschäftigt (vgl. Olschok, 2012, S. 105f.).

Seit 1999 hat der BDSW mit Polizeibehörden in neun Bundesländern und auf kommunaler Ebene Verträge abgeschlossen, um sich an der Sicherheitsgewährleistung zu beteiligen.

## Sicherheitspolitik und Institutionen

Des Weiteren werden unter Beachtung gesetzlicher Standards **öffentliche Aufgaben** komplett von privaten Unternehmen übernommen: Bewachung von Bundeswehr-Liegenschaften (gem. UZwGBw), Schutz von Atomanlagen (AtomG) sowie Kontrolle an Flughäfen (LuftSiG). Außerdem gibt es zahlreiche Aufträge von Kommunen und deren Gesellschaften u.a. zur Sicherung im Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV), von Flüchtlingsunterkünften oder von Großveranstaltungen (Näheres erfahren Sie im Modul „Sicherheit im Kontext der Wirtschaft“).

Diese Auftragsübernahmen erfolgen auf der Grundlage des **Vergaberechts** und der Beachtung von **Qualitätsstandards**. Das ist ein wichtiger Grund, warum Sie erfolgreich das Studium des „Sicherheitsmanagements“ absolvieren sollten.

**Merke:** Sicherheit wird vor Ort nicht mehr ausschließlich als Gefahrenabwehr, sondern präventiv gehandhabt. Hierfür und für andere öffentliche Aufgaben werden zunehmend private Sicherheitskräfte eingesetzt.

15. Zählen Sie mehrere Sicherheitsinstitutionen des Bundes auf und ordnen Sie sie einer der drei staatlichen Gewalten und im Bereich der Exekutive einem Bundesressort zu.
16. Erläutern Sie die Aufgaben und Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste. Warum sollte man sie nicht Geheimdienste nennen?
17. Stellen Sie dar, welche Institutionen und Gremien in Deutschland für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständig sind und welche Aufgaben ihnen dafür übertragen wurden.
18. Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz und benennen Sie die Kompetenz von Bund und den Ländern.
19. Inwieweit hat sich die Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verändert und wie ist unter dem Aspekt von Sicherheit dieser Wandel zu bewerten?
20. Beschreiben Sie, warum trotz der geringen formalen Kompetenzen die Kommunen eine wichtige Rolle in der Sicherheitsgewährleistung einnehmen.

Leseprobe

1. Keine Antwortempfehlung.
2. Der Begriff „polity“ befasst sich mit dem Handlungsrahmen von Politik. Hierin gibt es einen größeren Spielraum der Exekutive in den äußeren Angelegenheiten der Sicherheitspolitik, während bei den innenpolitischen Maßnahmen häufiger der Gesetzgeber mitwirkt. Grundlegende verfassungsrechtliche Grenzen oder Regelungen von sicherheitspolitischen Kompetenzen der Exekutive sind vom Bundesverfassungsgericht gezogen worden. „Politics“ beschreibt den Prozess, in dem politische Entscheidungen und Maßnahmen zustande kommen. Hierbei geht es auch um das Ringen um Macht und Einfluss. Für die Sicherheitspolitik hat sich ein Zusammenspiel von Akteuren der Regierung und des Parlaments mit Akteuren des gesellschaftlichen Bereichs etabliert. „Policy“ beschreibt den Output der in diesem sicherheitspolitischen Prozess entworfenen Inhalte. Dabei handelt es sich insbesondere um völkerrechtliche Verträge mit anderen, Sicherheitsgesetze oder die Bildung bzw. Umbildung von Institutionen (z.B. BKA, BBK).
3. Die wertegeleitete deutsche Sicherheitspolitik ist bündnisorientiert und kooperativ ausgelegt. Sie entspricht demnach eher der Theorie des Idealismus.
4. Legt man Meinungsumfragen als Gradmesser für die Akzeptanz zur deutschen Sicherheitspolitik zugrunde, dann stimmt die Mehrheit der Bevölkerung allen Interessen zu. Es gibt aber Vorbehalte, wenn es erstens um die europäische Integration und zweitens um die Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen mit militärischen Mitteln geht.
5. Das Trennungsgebot sollte eine Konzentration von Macht innerhalb einer Sicherheitsinstitution verhindern. Daher soll die Bundeswehr weitgehend nur zur Wahrung der äußeren Sicherheit eingesetzt werden. Des Weiteren werden die Kompetenzen für Polizei und Nachrichtendienste geteilt. Im Zuge einer erweiterten und vernetzten Sicherheit gehen aber diese Aufgaben zunehmend ineinander über.
6. Kooperationen gibt es im Bereich von Information und Beratung (z.B. „Initiative Wirtschaftsschutz“) und durch die Übernahme von öffentlichen Aufgaben durch Sicherheitsdienstleister.
7. Deutschland handelt wertorientiert auf der Grundlage eines normativen Multilateralismus, der sowohl Ziel als auch Methode der Außen- und Sicherheitspolitik darstellt. Daher unterwirft sich Deutschland dem Völkerrecht und fördert das multilaterale System der Vereinten Nationen.
8. Anspruch: Gewaltverbot, Konfliktbeilegung, Wahrung der Menschenrechte; Wirklichkeit in Syrien (2016): Sicherheitsrat fasst keinen Beschluss wg. der Vetos von Russland und China.
9. Das BKA als zuständige nationale Zentralbehörde darf aufgrund § 14 Bundeskriminalamtgesetz (ab 2018: § 27) im internationalen Bereich mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten. Die rechtsstaatlichen Prinzipien werden gewahrt.
10. Das neue strategische Konzept von 2010 nennt kollektive Verteidigung, Krisenbewältigung und kooperative Sicherheit. Seit der Annexion der Krim durch Russland 2014 haben sich die Gewichte zugunsten der kollektiven Verteidigung verschoben. Die anderen beiden Aufgaben bleiben aber wichtig.
11. Der Europarat soll die Einheit und die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten fördern. Die OSZE arbeitet auf den Gebieten der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung, um den Ost-West-Konflikt endgültig zu überwinden.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Banach, Jens** Polizei im NS-System - Ausbildung und Rekrutierung in der Sicherheitspolizei. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Springer Fachmedien, Wiesbaden, 2003, S. 57-73
- Bäuerle, Michael** Polizeirecht in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 48/2008, S. 9-14
- Behörden Spiegel-Gruppe** BOS-Führer Deutschland 2016/2017. Handbuch der Inneren Sicherheit, ProPress Verlagsgesellschaft, Berlin/ Bonn, 2016
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe** Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland, 2. Auflage, Bonn, 2010
- Bundeskriminalamt** IKPO Interpol - Eine internationale Organisation im Wandel der Zeit, Wiesbaden, 2014
- Bundeskriminalamt** Organisationsübersicht Bundeskriminalamt vom 01.11.2016
- Bundesminister der Verteidigung** Verteidigungspolitische Richtlinien, Berlin, 18. Mai 2011
- Bundesministerium der Verteidigung** Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin, 2016
- Bundesministerium des Inneren** Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie), Berlin, 2009
- Bundesministerium des Inneren** Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland 2016, Berlin, 2016
- Bundespolizeipräsidentium** Jahresbericht 2013, Potsdam, 2013
- Bundesregierung** Europäische Zusammenarbeit in der Police Working Group on Terrorism. Antwort der Bundesregierung. In: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1440 vom 10.05.2013
- Bundesregierung** Kooperation von Behörden im Bereich der Inneren Sicherheit. Antwort der Bundesregierung. In: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14830 vom 21.10.2013a
- CDU/ CSU/ SPD** Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Berlin, 2013
- Dalby, Jakob** Sicherheitsgesetzgebung unter dem Eindruck von Terror. In: Gusy, Christoph/ Kugelmann, Dieter/ Würtenberger, Thomas (Hrsg.): Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg, 2017, S. 87-99
- Department of Peacekeeping Operation** United Nations Peacekeeping Operations, Fact Sheet (31.07.2016)
- Ehrhart, Hans-Georg** Friedensmacht. In: Gießmann, Hans J./ Rinke, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Frieden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2011, S. 219-225